

**Signatur:** 2026.SR.0016  
**Geschäftstyp:** Motion  
**Erstunterzeichnende:** Simone Richner (FDP), Nicolas Lutz (Die Mitte), Janosch Weyermann (SVP)  
**Mitunterzeichnende:** Georg Häsler, Ursula Stöckli, Alexander Feuz, Bernhard Hess  
**Einreichdatum:** 29. Januar 2026

**Motion: Für eine sichere und respektvolle Demonstrationskultur in Bern – Anpassung des städtischen Kundgebungsreglements; Ablehnung/Annahme als Postulat/Prüfungsbericht Punkt 1; Ablehnung/Annahme als Postulat Punkt 2; Ablehnung Punkt 3**

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat einen Entwurf zur Anpassung des städtischen Kundgebungsreglements vorzulegen. Dieser Entwurf soll

1. eine Regelung beinhalten, die es ermöglicht, Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit oder den geordneten Ablauf einer Kundgebung oder Demonstration gefährden, unverzüglich aus der Versammlung zu entfernen;
2. eine Regelung vorsehen, wonach bei wiederholter oder vorsätzlicher Störung des geordneten Ablaufs – namentlich bei Missachtung behördlicher Anordnungen oder nach erfolgter Wegweisung – eine Busse ausgesprochen werden kann, unter Wahrung der rechtsstaatlichen Anforderungen;
3. darüber hinaus eine Regelung einführen, die es gestattet, Personen, die wiederholt stören, über 24 Stunden hinaus festzuhalten, sofern dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

**Begründung**

Das Recht auf freie Meinungsäusserung und Versammlung ist ein grundlegendes Element der demokratischen Gesellschaft und muss uneingeschränkt gewahrt bleiben. Gleichzeitig obliegt es dem Staat, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen. In diesem Zusammenhang sind klare Regelungen notwendig, die den Umgang mit Störungen oder gefährdenden Handlungen bei öffentlichen Kundgebungen und Demonstrationen ermöglichen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Es ist entscheidend, dass bei öffentlichen Versammlungen sofort und wirksam eingegriffen werden kann, wenn das friedliche und geordnete Miteinander gefährdet wird, so wie am 11. Oktober 2025. Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit oder den geordneten Ablauf einer Kundgebung beeinträchtigen, müssen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen aus der Versammlung entfernt werden können. Dies schützt nicht nur die öffentliche Ordnung, sondern auch das Recht aller anderen Teilnehmenden, sich frei und sicher auszudrücken.

Ergänzend soll eine Bussenmöglichkeit eingeführt werden, um wiederholte oder vorsätzliche Störungen verhältnismässig und abgestuft zu sanktionieren. Dadurch wird ein klarer Rahmen geschaffen, der friedliche Kundgebungen schützt und zugleich sicherstellt, dass behördliche Anordnungen nicht folgenlos missachtet werden. Die Ausgestaltung hat so zu erfolgen, dass die Grundrechte friedlich Teilnehmender gewahrt bleiben und rechtsstaatliche Garantien – insbesondere Verhältnismässigkeit und Rechtsschutz – jederzeit sichergestellt sind.

Zusätzlich soll eine Regelung eingeführt werden, die es ermöglicht, Personen, die wiederholt stören, länger als 24 Stunden festzuhalten, falls dies notwendig ist, um eine vollständige

ge rechtliche Klärung zu ermöglichen. Diese Massnahme trägt dazu bei, die öffentliche Sicherheit zu wahren und sicherzustellen, dass die betreffende Person sich nicht durch eine vorzeitige Freilassung weiteren Massnahmen entziehen kann. Dabei muss selbstverständlich die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben, um die Rechte der betroffenen Person zu schützen.

Die Einführung dieser klaren Regelungen stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit der Stadt, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, ohne das Recht auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäusserung zu beeinträchtigen. Diese Massnahmen bieten einen transparenten und verhältnismässigen Rahmen, um sicherzustellen, dass öffentliche Versammlungen in einem sicheren und respektvollen Umfeld stattfinden können.

Ziel ist es, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und sicherzustellen, dass alle Personen ihre Rechte auf Teilnahme an öffentlichen Versammlungen ausüben können, ohne dass diese durch Störungen oder gefährdendes Verhalten beeinträchtigt werden.

Die Umsetzung dieser Massnahmen dient der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und trägt dazu bei, dass Demonstrationen in der Stadt Bern auch künftig wieder friedlich verlaufen können.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Motion verlangt inhaltlich eine Ergänzung des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichen Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1). Der Gemeinderat bekennt sich zu dem hinter der Motion stehenden Ziel, die Sicherheit durch geeignete Massnahmen weiter zu verbessern sowie die organisierte und friedliche Durchführung von Kundgebungen zu fördern.

Inwiefern die von der Motion formulierten Punkte auf Ebene des Kundgebungsreglements normiert werden können, ist wie folgt differenziert zu betrachten:

#### *Zu Punkt 1:*

Bereits aufgrund der heutigen Rechtsgrundlagen ist es möglich, Personen aus einer Kundgebung zu entfernen, welche eine Kundgebung stören oder die Sicherheit der Teilnehmenden oder Dritter gefährden. Diese Aufgabe und Kompetenz kommt der Kantonspolizei gestützt auf das kantonale Polizeigesetz und die polizeiliche Generalklausel zu. Beim Vollzug ihrer Aufgabe, die Sicherheit zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen und strafbare Handlungen zu verfolgen, hat sich die Kantonspolizei an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten. Die Auflösung einer gewalttätigen Kundgebung scheitert deshalb nicht wegen fehlender rechtlicher Grundlagen. Das Problem liegt vielmehr darin, dass die tatsächlichen Voraussetzungen unter Beachtung des genannten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes eine Auflösung unter Umständen nicht zulassen: so können etwa eine grosse Anzahl von Kundgebungsteilnehmenden, deren Durchmischung (gewalttätige Minderheit im Schutze einer friedlichen Mehrheit) oder auch Kollateralschäden an friedlichen Teilnehmenden oder an unbeteiligten Dritten einer verhältnismässigen Auflösung einer «ausgearteten» Kundgebung entgegen stehen.

Diese tatsächlichen Verhältnisse werden vor Ort und im Einzelfall durch die Kantonspolizei beurteilt und die geeigneten polizeilichen Massnahmen werden von ihr entsprechend eingeleitet. Weil das Vorgehen gegen solche störende bzw. gewalttätige Personen im Kundgebungsreglement weder geregelt werden kann noch aufgrund der vorhandenen rechtlichen Grundlagen dafür eine Notwendigkeit zu einer Regelung besteht, beantragt der Gemeinderat, Punkt 1 der Motion abzulehnen, ihn jedoch als Postulat entgegenzunehmen und die Antwort als Prüfungsbericht gelten zu lassen.

*Zu Punkt 2:*

In Punkt 2 soll eine Strafandrohung im Kundgebungsreglement verankert werden, falls der friedliche Verlauf einer Kundgebung wiederholt und vorsätzlich gestört wird und die behördlichen Anordnungen (z.B. Wegweisungen) missachtet werden. Die Absicht einer entsprechenden Regelung wäre, dass die Polizei auch sich friedliche verhaltende Teilnehmende an einer Kundgebung unter Strafandrohung auffordern könnte, die Örtlichkeit zu verlassen, um so die Personen zu isolieren, welche nicht friedliche Absichten haben. Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich dabei vom Ergebnis her um einen sogenannten Entfernungartikel. Der Stadtrat hat ähnliche Regelungen bereits zweimal abgelehnt (im Rahmen einer Revision des Kundgebungsreglements und anlässlich einer Volksabstimmung zu einer Initiative). Der Gemeinderat hält fest, dass ein mehrfach abgelehnter Entfernungartikel in unveränderter Form aus seiner Sicht wenig zielführend ist. Gleichzeitig anerkennt der Gemeinderat das Anliegen, bei Kundgebungen wirksame Instrumente zur Verfügung zu haben, um friedliche Teilnehmende von gewalttätigen oder ordnungsstörenden Personen besser trennen zu können und gleichzeitig die Rechte friedlicher Teilnehmender angemessen zu wahren. Entsprechend erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob und in welcher Form differenziertere Regelungen geschaffen werden könnten. Sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, müsste diese den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Insbesondere wären die Grundrechte, der Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie die Vollzugstauglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Eine allfällige Regelung müsste ausreichend differenzieren und der Kantonspolizei geeignete Steuerungsmöglichkeiten bieten, um situationsgerecht handeln zu können. Der Gemeinderat erklärt sich bereit, eine solche differenzierte Regelung näher zu prüfen und mögliche Ausgestaltungsvarianten zu erarbeiten. Der Gemeinderat beantragt deshalb Punkt 2 der Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen.

*Zu Punkt 3:*

Gemäss ihrem dritten Punkt streben die Motionär\*innen eine Regelung im Kundgebungsreglement an, die es gestattet, Personen die wiederholt stören, über 24 Stunden hinaus festzuhalten, sofern dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Hierzu ist festzuhalten, dass das geforderte polizeiliche Festhalten nicht in einem kommunalen Reglement geregelt werden kann. Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen. Es gelten die übergeordneten strafprozessualen Rechtsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Der Gemeinderat lehnt diesen Punkt mit Verweis auf das übergeordnete Recht deshalb ab.

*Klimaverträglichkeitsbeurteilung*

Das vorliegende Geschäft hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima und ist insofern mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 der Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, Punkt 1 als Postulat entgegenzunehmen. Die Antwort zu Punkt 1 gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.
2. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 2 der Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, Punkt 2 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

3. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 3 der Motion abzulehnen.

Bern, 10. Juni 2026

Der Gemeinderat